

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossh. Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1904

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890, [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-140400](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140400)

aufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 29. Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße ausgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. August 1890, die Leistungen der Anstößer bei Herstellung von Ortsstraßen *ic.* betreffend.

(Ges. und V.-D.-Bl. S. 513.)

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, in der durch die Gesetze vom 3. März 1880 und 26. Juni 1890 bewirkten Fassung wird unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 22. Januar 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V) verordnet, was folgt:

§ 1. Wenn in einer Gemeinde nach dem Art. [9 und 12]¹⁾ des Gesetzes ein Beizug der angrenzenden Eigentümer zu den daselbst bezeichneten Kosten stattfinden soll, sind zu-

¹⁾ Jetzt Art. 20 und 23.

vörderst hinsichtlich der Art und des Maßes dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabes für denselben auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche in allen vorkommenden Einzelfällen für die Bemessung der den Anstößern auferlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben.

Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt durch Einsendung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

§ 2. Behufs des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Beiträgen für die Anlage oder Unterhaltung einer Straße [Artikel 9] ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen. Dieser letztere Beschluß bedarf der Staatsgenehmigung und ist solche auch nur von Fall zu Fall einzuholen und zu erteilen.

Hierbei hat das nachbeschriebene Verfahren einzutreten:

§ 3. Der Gemeinderat stellt, nachdem über den Bauplan für die Anlage der betreffenden Ortsstraße endgültig entschieden ist, einen detaillierten Überichlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundbesitzer beizugezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundbesitzer auf.

In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, sowie das Maß der an die Straße stoßenden Grenze derselben anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderat ausdrücklich das Verhältnis, in welchem die Gesamtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer verteilt werden soll.

Wenn und insoweit hierbei von den nach § 1 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, sind die letzteren näher darzulegen.

Ist eines der als beitragspflichtig bezeichneten Grundstücke bereits ganz oder teilweise bebaut, so ist dies in der Liste ersichtlich zu machen und die nach [Art. 9 Abs. 2] erforderliche Begründung durch Angabe der den Fall betreffenden besonderen örtlichen Umstände beizufügen.

§ 4. Der Gemeinderat läßt sämtliche in § 3 benannte Vorarbeiten samt dem Straßenplan, aus welchem die Lage der einschlägigen Grundstücke zu ersehen ist, 14 Tage lang auf dem Rathause öffentlich auslegen, indem er zugleich eine angemessene Frist festsetzt, innerhalb welcher bei Ausschlußvermeiden etwaige Einwendungen geltend zu machen sind. Diese Verfügung wird öffentlich verkündet und durch besondere Eröffnung zur Kenntnis der beteiligten Grundbesitzer gebracht.

§ 5. Nach Prüfung der erhobenen Einwendungen werden die Anträge des Gemeinderats samt ersterem dem Bürgerausschuß (der Gemeindeversammlung) zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Gemeindebeschluß, welcher die Beitragspflicht ausspricht, ist den einzelnen beteiligten Grundbesitzern unter Belehrung nach § 6 zu eröffnen und sodann mit den Akten dem Bezirksamte zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorzulegen.

Erstreckt sich die Beitragspflicht auf ein bereits bebautes Grundstück (§ 3 Abs. 4), so muß der Gemeindebeschluß erkennen lassen, daß dabei eine Prüfung und Feststellung der besonderen tatsächlichen Voraussetzungen für den Bezug stattgefunden hat.

§ 6. Einsprachen der in Anspruch genommenen Grundbesitzer gegen die Erteilung der Staatsgenehmigung sind bei Ausschlußvermeiden binnen 14 Tagen nach der Eröffnung des Gemeindebeschlusses bei dem Bezirksamte vorzutragen, werden aber nur insofern beachtet, als sie entweder schon auf die erste Aufforderung des Gemeinderats bei diesem vorgebracht waren oder gegen einen von dem ersten Entwurf des Gemeinderats abweichenden Gemeindebeschluß gerichtet sind.

§ 7. Der Beschluß des Bezirksamts (bezw. des Bezirkrats, § 6 Ziff. 3 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Okt. 1863) ist der Gemeinde und den beteiligten Grundbesitzern zu eröffnen.

Die Eröffnung an die Grundbesitzer, welche keine Einsprache erhoben haben, erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 8. Die §§ 3 bis 7 haben auch entsprechende Anwendung zu finden behufs des Beizugs der Hauseigentümer zu den Kosten der neuen Herstellung unterirdischer Abzugskanäle [Artikel 12 des Gesetzes].¹⁾

Handelt es sich hierbei um ein zusammenhängendes, über mehrere Straßen oder die ganze Gemeinde sich erstreckendes Entwässerungsunternehmen, so kann das Beizugsverfahren unter Zugrundlegung des Gesamtaufwandes gleichzeitig für sämtliche in Betracht kommende, sowohl im Antrag des Gemeinderats als im Gemeindebeschluß besonders zu bezeichnende Straßen zur Durchführung gebracht werden.

§ 9. Gemeindebeschlüsse über die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Gehwege oder der zur Ableitung von Regenwasser und Unrat dienenden Rinnen [Art. 13]²⁾ werden auf Antrag des Gemeinderats erlassen und dem Bezirksamte zur Erteilung der Staatsgenehmigung vorgelegt. Dieselben sind nach erfolgter Genehmigung vom Gemeinderat öffentlich bekannt zu machen.

¹⁾ Jetzt Art. 23.

²⁾ Jetzt Art. 24.